

Hs-6

Beschluss

Langzeitstudiengebühren im Teilzeitstudium

Beschlossen vom LA

Unabhängig von unserer grundlegenden Ablehnung von Studiengebühren fordern wir, das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in §32 Abs. 7 zu ändern in: Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§12 Abs. 2, 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend.